

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 13. August 2014

Nr. 14 Jahrgang 11

Auflage: 5.300 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 25.08.2014, 19.00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 25.08.2014, 19:00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 27.08.2014, 19.00 Uhr	Seite 1
Information aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit - Mithilfe erbeten	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung - Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte“ - Land Brandenburg	Seite 2
Widerspruch	Seite 3
Bekanntmachung der Termine zur Sprachstandsfeststellung in unseren Kindertagesstätten	Seite 4

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Montag, den 25.08.2014, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez.: R. Büchner
 Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Mittwoch, den 27.08.2014, 19:00 Uhr,
in das Hotel "Müllerhof" (Kaminzimmer), OT Caputh,
Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez.: J. Scheidereiter
 Ortsvorsteher

Information aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Montag, den 25.08.2014, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Geltow,
Hauffstr. 34a, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez.: Dr. H. Ofcsarik
 Ortsvorsteher

Das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit bittet um Ihre Mithilfe

In der Nacht vom 05.08. zum 06.08. wurde im Bereich Mittelbusch auf dem R1 ein Bauschutthaufen abgelegt. Neben der illegalen Abfallbeseitigung kommt hier auch noch erschwerend die Verkehrsgefährdung hinzu, da der Weg komplett versperrt war.

Wer hat im besagten Zeitraum im Bereich Mittelbusch einen Renault mit Anhänger beobachtet? Hinweise zur Aufklärung nimmt das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit entgegen.

Allgemein

Es ist beschämend, dass sich Bewohner und Gartenhausbesitzer ihres Mülls auf diese Art entledigen. Etliche Verursacher konnten mittlerweile identifiziert werden. Die verhängten Bußgelder sind entsprechend hoch ausgefallen.

Ich kann so nur an die Vielzahl der ordentlichen und fleißigen Bewohner appellieren, scheuen Sie sich nicht Hinweise zu Verunreinigungen direkt an das Sachgebiet zu geben.

Bauunternehmen die ihren Entsorgungspflichten nicht nachkommen drohen auch gewerberechtliche Maßnahmen.

gez.: K. Gericke
 Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Feldlage Gindower Platte“
Landkreis: Potsdam-Mittelmark
Aktenzeichen: 1/063/C

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Gindower Platte“ erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ i. V. m. § 85 FlurbG², in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2014** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG.
- Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Gebietskarten (Kartenblätter 1/1 bis 1/3) ab sofort für einen Monat

im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Seite 3

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Verteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs.2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können.

Eine Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Seite 2

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

<p>in der Stadtverwaltung Werder (Havel) Eisenbahnstr. 13-14 14542 Werder (Havel)</p>	<p>in der Gemeindeverwaltung Kloster Lehnin Friedensstr. 3 14797 Kloster Lehnin</p>
<p>in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel) Potsdamer Landstraße 49b 14550 Groß Kreutz (Havel) OT Jeserig</p>	<p>in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee Potsdamer Platz 9 14568 Schwielowsee OT Ferch</p>

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

- Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, sich die neue Grundstückseinteilung an Ort und Stelle erläutern zu lassen. Beteiligte, die diesen Termin nicht wahrnehmen konnten, haben die Möglichkeit beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, einen Antrag auf Erläuterung der neuen Feldeinteilung vor Ort zu stellen.
- Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind -soweit sich die Beteiligten nicht einigen können- gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
- Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
- Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerentrüchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ (VwGO) angeordnet

Seite 4

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 01.07.2014

Im Auftrag


Großellermann
Referent für Bodenordnung



¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)
² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3765)

Widerspruch

Ich mache von meinem Recht Gebrauch, und widerspreche nachstehend aufgeführten Datenübermittlungen zu meiner Person

- entsprechendes Feld ist angekreuzt -

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden - § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG -

a) § 33 Abs. 1
Wahlen

b) § 33 Abs. 2
Volksbegehren
Volksentscheiden

c) § 33 Abs. 3
Bürgerentscheiden

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG

Auskünfte an Adressbuchverlage

§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG

Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören

§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG

der Form der Auskunftserteilung im automatischen Abruf über das Internet

§ 32 a Abs. 2 BbgMeldeG

Hinweis: Die hier aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister der Gemeinde Schwielowsee.

Datum:

Unterschrift:



**Auszug aus der Verordnung zur Durchführung der
Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen
Sprachförderung
(Sprachförderverordnung – SffV)
Vom 23. Juli 2012**

§ 3 SffV

(1) Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Hiermit gibt die Gemeinde Schwielowsee als Schulträger gemäß § 4 (1) SffV den Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung bekannt.

**Kindertagesstätte „Birkenhain“, Glindower Weg 6,
14548 Schwielowsee/OT Ferch**

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung: vom 01.09.2014 bis 28.11.2014

Termine für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern werden am 28.08.2014 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr vereinbart.

Für Eltern, deren Kinder 2015 eingeschult werden, findet am 02.09.2014 um 16:30 Uhr in der Kindertagesstätte „Birkenhain“, Glindower Weg 6, 14548 Schwielowsee/OT Ferch eine Informationsveranstaltung zum Thema Sprachstandsfeststellung statt.

Bei den Einzelterminen werden weitere Informationen gegeben bzw. anfallende Fragen beantwortet.

Terminvereinbarung unter: 033209 – 70606
kita-ferch@kita-schwielowsee.de

**Kindertagesstätte „Schwielowsee“, Straße der Einheit 86A,
14548 Schwielowsee/OT Caputh**

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung: vom 22.09.2014 bis 30.10.2014

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern ist in der Woche vom 22.09.2014 bis 26.09.2014. Termin bitte unter der Telefonnummer 033209-70262 vereinbaren.

Für Eltern, deren Kinder 2015 eingeschult werden, findet am 17.09.2014 um 19:00 Uhr in der Kindertagesstätte „Schwielowsee“ eine Informationsveranstaltung zum Thema Sprachstandsfeststellung statt.

Bei den Einzelterminen werden weitere Informationen gegeben bzw. anfallende Fragen beantwortet.

Terminvereinbarung unter: 033209-70262
kita-caputh@kita-schwielowsee.de

**Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“, Hauffstraße 33,
14548 Schwielowsee/OT Geltow**

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung: vom 01.09.2014 bis 28.11.2014

Termine für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern werden am 04.09.2014 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr vereinbart.

Bei Bedarf können Einzeltermine gemacht werden, bei denen weitere Informationen gegeben bzw. anfallende Fragen beantwortet werden.

Terminvereinbarung unter: 03327 – 56162
kita-geltow@kita-schwielowsee.de

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei der Poststelle in der Str. der Einheit 40, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86